

GLOSSEN

DIE DEBATTE UM KÜNGS »UNFEHLBAR?« und der römische Einspruch. – Drei Jahre schon wird um Hans Küngs Anfrage »Unfehlbar?« (Zürich 1970) in der theologischen Diskussion¹ gerungen. Der umfassendste theologische Disput seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil hat nicht bloß weltweite Dimensionen erreicht, sondern engagierte von Anfang an eine breite kirchliche Öffentlichkeit. Der Grund dafür lag wohl auch darin, daß Küng bei aller theologischen Absicht eine praktisch-politische Zielsetzung verfolgte, nämlich »in aller Loyalität einen unüberhörbaren Protest an-

zumelden gegen den doktrinären Kurs der Kirchenleitung in der nachkonziliaren Zeit«. Es war darum auch nicht überraschend, daß bald mehrere große europäische Bischofskonferenzen zu Küngs Buch eine kritische Stellungnahme abgaben. Da Küng mit seinem Angriff bewußt ein »kalkuliertes Risiko« einging, war es auch kein Wunder, daß die römische Glaubenskongregation knapp ein Jahr (12. Juli 1971) nach dem Erscheinen des Buches ein Lehrverfahren eröffnete und ihm mit der Bitte um Stellungnahme eine Liste jener Thesen übermittelte, »die der Kongregation Schwierigkeiten für eine katholische Interpretation bereiten«. Küng antwortete auf diese Anfragen nur vorläufig und indirekt, er veröffentlichte vielmehr in dem von ihm herausgegebenen Sammelband »Fehlbar?« im Frühjahr 1973 eine fast 200 Seiten umfassende Bilanz der Unfehlbarkeitsdebatte mit folgendem Ergebnis: Seit dem Erscheinen des Buches habe die Position des Verfassers

¹ Ein beträchtlicher Teil der Diskussion ist zugänglich in den Sammelwerken: K. Rahner (Hrsg.), Zum Problem der Unfehlbarkeit. Antworten auf die Anfrage von Hans Küng. Freiburg i. Br. 1971; H. Küng (Hrsg.), Fehlbar? Eine Bilanz. Zürich 1973; »Concilium« 9 (März 1973). Eine umfassende Bibliographie findet sich in H. Küngs Sammelband, S. 515–524.

unerwartete und eigenständige Bestätigungen erfahren; er sehe sich – mehr als angenommen – durch die große katholische Tradition gedeckt; keiner der Opponenten habe gegen die entscheidenden Thesen überzeugende Argumente vorgebracht; vor allem habe niemand »einen Beweis für die Möglichkeit garantiert unfehlbarer Sätze zu führen vermocht«. Mit dieser »Bilanz« wurde dokumentiert, daß die theologische Auseinandersetzung in der bisherigen Form in einer Sackgasse endete, woran übrigens auch ernst- und gutgemeinte Vermittlungsversuche nichts ändern konnten. Exemplarisch für die Situation des theologischen Disputes war der »Friedensschluß« Küings mit Karl Rahner vor vergangenen Juni²: Im Augenblick bleiben zwar kaum überbrückbare Unterschiede bestehen, der Blick auf das größere Verbindend-Gemeinsame, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unentscheidbare Probleme und die Erwartung einer vertieften Interpretation des Ersten Vatikanischen Konzils und der Position Küings ermöglichen jedoch eine »operative Einigung«.

In dieser Situation kam die Veröffentlichung (5. Juli 1973) der »Erklärung« der römischen Glaubenskongregation mit dem etwas umständlichen Titel »Erklärung zur katholischen Lehre über die Kirche, die gegen einige heutige Irrtümer zu verteidigen ist«, datiert vom 24. Juni 1973, vom Papst approbiert am 11. Mai 1973. Der Name von Küing wurde nur in einer offiziellen Zusam-

² Der Briefwechsel findet sich in: Publik-Forum 2 (1973) Nr. 11, 1. Juni, S. 12–15. Für die »operative Einigung« stellt Rahner – was oft übersehen wird – durchaus einige Bedingungen auf: »Wenn (von Rahner eigens betont!) Sie unter Ihren Freunden dafür sorgen, daß eine antirömische Gereiztheit nicht ins Kraut schießt, wenn Sie Römischen Erklärungen den – relativen – Verbindlichkeitsgrad zugestehen, den allein sie, da keine Definitionen zu erwarten sind, für sich in Anspruch nehmen, wenn Sie noch mehr und noch deutlicher klar machen, daß es eben doch (wie Sie ja selbst sagen) wirklich *verbindliche* wahre Sätze des Glaubens gibt . . ., dann wäre ich auch dafür, daß wir unseren Streit einmal für ein paar Jahre auf sich beruhen ließen, um zu warten.«

menfassung des Dokuments für die Presse und vom vatikanischen Presseberichterstatte in dieser Sache (Erzbischof J. Schröffer) genannt. Küing – rechtzeitig von offizieller Seite im Besitz des Textes – reagierte sofort mit gewohnter Schärfe und mit publikumswirksamen Kombinationen³: Juristisch und theologisch disqualifiziert – Geheimverfahren und notorische Mißbräuche der alten Inquisitionsbehörde – Unvermögen, Verfahren formgerecht durchzuführen – Eingriff in ein schwebendes Verfahren – lauter Behauptungen ohne stichhaltige Begründungen – Unfähigkeit zu einem weiterführenden theologischen Beitrag – erwiesene Befangenheit in den angestrebten Verfahren.

Die Erklärung »Mysterium Ecclesiae« bedarf einer eingehenden Analyse, die hier nicht durchgeführt werden kann⁴. Wenn hier trotzdem einige Anhaltspunkte zu ihrer Beurteilung skizziert werden, dann geschieht

³ Die Erklärung ist in deutscher Übersetzung jetzt leicht zugänglich in: »Herder-Korrespondenz« 27 (1973), S. 416–421; die Erklärung von Erzbischof J. Schröffer, eine erste Stellungnahme Prof. H. Küings und eine diesbezügliche Erklärung von Kardinal Döpfner, vgl. in: Publik-Forum 2 (1973) 27. Juli, Nr. 15, S. 15–16. Eine zweite differenziertere Stellungnahme H. Küings erschien unter dem Titel »Unfähigkeit zu lernen?« in der »Frankfurter Allgemeinen« vom 9. Juli 1973 (Nr. 156), S. 18, (zugleich in mehreren großen europäischen Tageszeitungen). Vgl. auch das Interview »Die Meinung von Hans Küing« in: »Herder-Korrespondenz« 27 (1973), S. 422–427.

⁴ Erste Analysen der Erklärung »Mysterium Ecclesiae« erschienen bisher von Y. Congar, Le document romain sur l'Église et la réaction de Hans Küing. In: »Le Monde« 13. Juli 1973, S. 20–21; M. von Galli, »Erklärung« der Glaubenskongregation zu Küings Anfrage »Unfehlbar?«. In: »Orientierung« 37 (1973) 15./31. Juli, Nr. 13/14, S. 150 bis 152. K. Rahner veröffentlichte im Septemberheft 1973 von »Stimmen der Zeit« eine ausführliche Analyse, auf die eigens hingewiesen sei. Zur Sache vgl. auch W. Kasper, Autorität und Freiheit in der Kirche. Zur Diskussion über das Problem der Unfehlbarkeit. In: »Frankfurter Allgemeine« 25. Juli 1973 (Nr. 170), S. 24.

dies vor allem wegen der durchschnittlichen Aufnahme und Beurteilung dieses Dokuments. »Das Echo auf dieses römische Dokument war weltweit negativ: fast ausnahmslos sprachen Zeitungen und Kommentare von einem Rückfall in vergangene Jahrhunderte«, schreibt, ein wenig vergröbernd, ein Beobachter der Szene. Es kam zu maßlosen Übertreibungen und Entstellungen, dazu emotional hochgradig angereichert (vgl. nur R. Bohne: »schamlose Anmaßungen der ›unheiligen‹ Glaubenskongregation«). Küngs schon angeführte erste Stellungnahme war leider ebensowenig sachlich und gerecht wie manches »vorschnelle und unverständige Wehgeschrei der Massenmedien« (M. von Galli). Jeder Fachmann wird im Blick auf die Erklärung einzelne Bedenken aufzeigen können; mancher mag über das ganze Dokument enttäuscht sein. Es bedarf keiner schlechten Apologetik, aber der Gerechtigkeit: »Mysterium Ecclesiae« leidet unzweideutig an Mängeln⁵, ist aber auch besser als sein Ruf. Reine Schwarzmalerei tut niemand einen Dienst, weil dabei auch direkte oder indirekte Ansatzpunkte für das Küng von Rom angebotene Gespräch verdunkelt werden.

Zunächst die *Form* der Erklärung: Es handelt sich nicht um eine pauschale Verurteilung; es werden überhaupt keine Sanktionen ausgesprochen; jede diffamierende Sprache gegenüber den Angesprochenen wird vermieden; die traditionelle amtliche Lehre

⁵ Beispiele dafür finden sich in den in Anmerkung 4 genannten Beiträgen. Man hätte natürlich den Ansatz für eine Antwort an H. Küng aus einer gewissen ekklesiologisch-institutionellen Enge herausführen können, indem man den Sachverhalt »Unfehlbarkeit« von der Zuverlässigkeit und Gewißheit des christlichen Glaubens her entwickelt. Vgl. dazu die »Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Buch von Prof. Dr. Hans Küng ›Unfehlbar? – Eine Anfrage‹« vom 4. Februar 1971 (veröffentlicht in: K. Rahner, Zum Problem Unfehlbarkeit, S. 373 f.), außerdem den diesem Thema gewidmeten, leider zu wenig bekanntgewordenen Fastenhirtenbrief 1971 des Bischofs von Mainz, Hermann Kardinal Volk (Bischöfliche Kanzlei, Mainz 1971).

wird unter Verwendung vieler Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils zusammengefaßt, wobei an erster Stelle die *positive* Erläuterung dieser Lehre steht, erst an zweiter Stelle eine Abgrenzung gegen Irrtümer; in der Darstellung selbst gibt es durchaus Annäherungen und Ansatzpunkte zu einem Gespräch mit Küng (z. B. Nr. 2 und 5); die Erklärung nimmt Initiativen und Stellungnahmen verschiedener Bischofskonferenzen auf und rückt so stärker die Bedeutung der Ortskirchen auch in Fragen der Lehramtlichen Glaubensverkündigung in den Vordergrund⁶.

In *inhaltlicher* Hinsicht fällt zunächst eine gewisse Uneinheitlichkeit und ein äußerliches Nebeneinander auf zwischen den Abschnitten Nr. 1 (Einzigkeit der Kirche) und Nr. 6 (Amtpriestertum) einerseits und den Abschnitten Nr. 2–5 (Unfehlbarkeit). Die *drei* Themen der »Erklärung« sind evident: In der Nr. 1 (»Über die einzige Kirche Jesu Christi«) werden die ökumenischen Aussagen des Konzils über die Existenz authentischer christlicher Werte bei den getrennten Brüdern ausdrücklich bekräftigt.

Ebenso wird ganz eindeutig der Einsatz aller Katholiken für die Wiederherstellung der Einheit der Kirche gefordert. Zurückgewiesen wird nur die Vorstellung, die Kirche sei »irgendeine Summe von Kirchen«, oder die Kirche Jesu Christi existiere nirgends wirklich, sondern sei nur ein Ziel. Man hätte sich in diesem Abschnitt sicher manches anders gewünscht, aber seiner Intention nach ist er keineswegs »antiökumenisch« (H. Küng). Nirgends steht etwas von einer »alleinseligmachenden« Kirche, wie nicht nur von vielen Massenmedien, sondern leider auch von evangelischer Seite gelegentlich argumentiert wurde. Die Abschnitte 2–5 sind der Unfehlbarkeitsfrage gewidmet. Entscheidend dabei ist, daß die Gabe der Unfehlbarkeit zunächst der Ge-

⁶ Diese Aussage behält ihre Gültigkeit, auch wenn man sich in der Vorbereitung eines solchen Dokumentes eine viel bessere Kommunikation zwischen der Glaubenskongregation in Rom und der hauptsächlich betroffenen Bischofskonferenz wünscht. Vgl. dazu »Herder-Korrespondenz« 27 (1973), S. 382.

samtkirche zugesprochen wird (Nr. 2). Dieser Ansatz ist von grundlegender Bedeutung, wenn man sich auch fragt, warum zwischen ihm und den Ausführungen über das Lehramt (Nr. 3) kein genaueres und ausgewogenes Bedingungs- und Zuordnungsverhältnis aufgezeigt wurde. Die kurze Nr. 4 (»Die Unfehlbarkeit der Kirche nicht abschwächen«) wendet sich am stärksten gegen die These H. Küngs vom »grundlegenden« Bleiben der Kirche in der Wahrheit bei gleichzeitig möglichen Irrtümern in verbindlichen Glaubensaussagen. Die Nr. 5 (»Den Begriff der Unfehlbarkeit nicht verfälschen«) bringt wichtige Aussagen über die geschichtliche Bedingtheit und die Notwendigkeit der Interpretation von Dogmen, wie sie nach übereinstimmender Ansicht vieler Theologen (auch Küngs) bisher in keinem kirchenamtlichen Dokument zu finden waren. Die Nr. 6 schneidet mit der Frage des Amtspriestertums den dritten und letzten thematischen Komplex an. »Eucharistiefiern« ohne die Leitung ordinierter Priester werden als nicht nur unerlaubter, sondern auch ungültiger Mißbrauch scharf zurückgewiesen. Was sonst in diesem Abschnitt zur Theologie des geistlichen Amtes erklärt wird, entspricht den konziliaren und nachkonziliaren Äußerungen. Man muß sich fragen, ob dieser Abschnitt in der vorgelegten Form sinnvoll, notwendig und nützlich ist.

Wer überhaupt die Funktion eines kirchlichen Lehramtes anerkennt, wird die undankbare Aufgabe verstehen, vor die sich die Glaubenskongregation gestellt sah. Schon durch den Entschluß, die in Frage gestellte Lehre ausführlicher *positiv* zu entfalten, begibt man sich stärker in das anfechtbare Feld theologischer Auseinandersetzung. Früher hatte man solche Lehrdifferenzen mit knappen Dekreten unter Hinweis auf die kirchliche Lehre entschieden und meist sofort die disziplinarischen Konsequenzen gezogen. Eine objektive Analyse muß auch diese Veränderungen feststellen. Es hat sich viel mehr gewandelt, als mancher weiß oder wahrhaben will. Darum sollte man auch ein gewisses Verständnis für die spezifische Aufgabe des Lehramtes aufbringen: Es geht im Kern der Sache nicht um eine

theologische Auseinandersetzung mit einem einzelnen Theologen (so wichtig diese stets bleibt), sondern im Prozeß der theologischen Forschung und Wahrheitsfindung wird gerade da an den verbindlichen Glauben der Gesamtkirche erinnert, wo dieser zu wenig berücksichtigt erscheint oder mit ihm unvereinbare Thesen vertreten werden. Die Wachsamkeit des Lehramtes wäre nicht mehr gewährleistet, wenn es gegenüber einzelnen theologischen Interpretationsversuchen nicht in seiner Weise an das Unabgeholte und Unerledigte im Glauben der Kirche erinnerte. Darum ist auch nicht primär ein einzelner Theologe der Adressat einer solchen Erklärung⁷, sondern die kirchliche Öffentlichkeit überhaupt: Gerade dann, wenn im Bewußtsein dieser Öffentlichkeit in ihrer Gültigkeit noch nicht ausreichend erprobte theologische Hypothesen eine hohe Verbreitung und eine besondere Gunst erfahren, muß unter Umständen ein klärendes und auch unterscheidendes Wort gesprochen werden. Dieses kann bei aller notwendigen Qualifikationsanforderung nicht allein am Maßstab einer spezialistischen Mikroskop-Einstellung beurteilt werden. Ein solches lehramtliches Wort kann und muß nicht schon auf alle legitimerweise aufgeworfenen wissenschaftlichen Detailfragen eine Antwort geben oder alle möglichen Theorien widerlegen. Gerade bei einer Publikation, die auch bewußte Polemik betreibt und eine kirchenpolitische Kampfschrift darstellt, wird das Lehramt genötigt sein, aus seelsorgerlicher Gesamtverantwortung heraus Stellung zu beziehen. Mag man an der »Er-

⁷ Natürlich spitzt sich das Problem auf das Verhältnis von Theologie und Lehramt bei Küng zu, worüber hier nicht mehr gehandelt werden kann. Einen gewissen (ernsthaften, ironischen oder kuriosen?) Angelpunkt in diesem Verhältnis kann man erahnen, wenn man H. Küngs Einladung vom Januar 1972 an die römische Glaubenskongregation liest, sie könne für ein von ihm im Sommer-Semester 1972 geplantes Oberseminar über die Unfehlbarkeitsdiskussion einen Experten schicken, der – ebenso wie die deutschen »Opponenten« – seine Ansichten und Argumente darlegen könne (vgl. Fehlbar?, S. 507).

klärung« noch so viel Unbehagen empfinden, so kann man sie doch nicht bloß als ein Dokument doktrinäer Selbstbehauptung abqualifizieren.

Küngs Urteil, durch diese Erklärung habe sich die römische Glaubenskongregation theologisch und juristisch disqualifiziert und ihre Unfähigkeit erwiesen, ist unter dieser Hinsicht zwar aus einer Enttäuschung heraus bis zu einem gewissen Grad verständlich, aber eben doch unsachlich und ungerrecht. Wenn er der Glaubenskongregation vorwirft, diese sei nicht in der Lage, die eingeleiteten Verfahren »formgerecht durchzuführen und abzuschließen«, dann muß freilich Rom selbst die Akten lüften und den Nachweis führen, wer für diese Verzögerung verantwortlich ist. Daß einigens in Küngs Anklagen fragwürdig bleibt, sieht auch der außenstehende Beobachter: Der Vorwurf, Rom greife »nun gegen Recht und Billigkeit durch eine allgemein öffentliche Erklärung . . . in das schwebende Verfahren ein« steht in einem grotesken Gegensatz zu den jedermann zugänglichen Tatsachen, daß Küng praktisch seit Juli 1971 die Anfragen der Glaubenskongregation dilatorisch behandelte und der Sache nach überhaupt nicht beantwortet hat, vielmehr seinerseits durch die Publikation der amtlichen Korrespondenz im Frühjahr 1973 zuerst das Verfahren vor die Öffentlichkeit zertrümmerte. Dies zeigt, wie wenig Pauschalurteile richtig sind. Es ist begreiflich, daß Küng gegen das römische Lehrverfahren als solches formelle Bedenken erhebt (Akteneinsicht, eigene Wahl des Verteidigers, Appellationsmöglichkeit, Mitbeteiligung bei der Festsetzung der Fristen usw.). Hier sollte Rom in der Tat nicht kleinlich sein, zumal das Verfahren Lücken aufweist und verbesserungsbedürftig erscheint.⁸

Freilich zieht sich Küng denselben Vorwurf, den er gegen die Glaubenskongregation erhebt, nämlich zugleich als Ankläger und Richter aufzutreten, selbst zu: Er verlangt in einem laufenden Verfahren eine grundsätzliche Änderung desselben zu seinen Gunsten. Bedauerlich ist dieser Verfahrensstreit, weil dieser in Wahrheit das sachliche Gespräch seit Jahren blockiert und die Atmosphäre für ein Gespräch schwer verbelastet. Auch in diesem Tauziehen geht es um eine »Machtprobe«: Zuerst soll das »römische System«, das sich für Küng symptomatisch in der Form dieses Lehrverfahrens verdichtet, aus den Angeln gehoben werden.

Küngs Buch hat zweifellos durch seine »Anfrage« im theologischen Bereich Verdienste. Niemand kann mehr die historische und theologische Problematik der Unfehlbarkeitslehre naiv übergehen und die Notwendigkeit einer Vertiefung bestreiten. Auch wer ihm in einzelnen Punkten seiner Thesen widerspricht, weiß, daß durch diese »Anfrage« viele Fragen an den Tag kamen, von denen gegenwärtig noch nicht alle zufriedenstellend beantwortet werden können. Es ist auch kein Zweifel, daß durch diese Unfehlbarkeitsdebatte historische Forschung und systematische Theologie viele Anregungen und Aufgaben empfangen haben. Der Einsicht, daß dabei auch sehr ernsthafte und tiefgreifende Probleme kirchlicher Autorität und römischer Amtsausübung auf dem Spiel stehen, wird sich auf die Dauer niemand verschließen können. Wenn jedoch die öffentliche Diskussion im Zusammenhang der Veröffentlichung von »Mysterium Ecclesiae« manchmal den Anschein erweckt

spondenz« 23, 1968, S. 43). Dieses Dokument behält nach wie vor seine Gültigkeit und Aktualität. Zur Sache selbst vgl. J. Neumann, Zur Problematik lehramtlicher Beamtungsverfahren. In: »Theologische Quartalschrift« 149 (1969), S. 259–281 (mit umfangreicher Literatur). In der Zwischenzeit hat die Deutsche Bischofskonferenz nach langen Beratungen für ihren Bereich ein entsprechendes Lehr-Verfahren verabschiedet, das den verschiedenen Forderungen in einem hohen Maße entgegenkommt. Es ist, soweit ich sehe, leider noch nicht veröffentlicht.

⁸ Die geltende Ordnung des römischen Glaubensverfahrens ist in deutscher Übersetzung leicht zugänglich in: »Herder-Korrespondenz« 25 (1971), S. 143 f. Hier wäre an das von 1 400 Theologen unterzeichnete Dokument »Für die Freiheit der Theologie« zu erinnern, in dem einzelne Forderungen zur Überprüfung kirchlicher Zensurverfahren aufgestellt werden (vgl. »Herder-Korre-

ken sollte, als liege die theologische Position Küngs im hellen Licht wissenschaftlich erwiesener Theorien, während aller Widerspruch dem Reich finsterner Apologetik und ideologischer Pseudo-Legitimation zugehöre, dann ist dies eine fundamentale Täuschung. Es ist doch unverkennbar, daß kein Theologe von Rang – z. B. K. Rahner, Y. Congar, J. Ratzinger, z. T. auch E. Schillebeeckx – die zentralen Thesen Küngs akzeptiert hat. In abgestufter Weise gilt dies sogar für jene Theologen, die Küng für sich und seine Thesen anführen zu können glaubt. Bis jetzt aber gelangte die ganze Debatte zu keinem anderen Ergebnis als zu einer nur geringfügig differenzierten Reaffirmation der einmal aufgestellten Thesen durch Küng. Es gab viel Streit, und dieser war in der Tat auch nicht nutzlos, das wirkliche Sachgespräch steht aber im Grunde noch aus. Küng selbst bleibt auf gewisse Argumentationsfiguren eigentümlich fixiert, so daß schon der Versuch, die Ausgangsbasis zu erweitern, an entscheidenden Punkten scheitert⁹. Küngs »Unfehlbar?« hat einen unvermeidlichen Klärungsprozeß angestoßen, aber dieser wird sicher nicht – soviel steht heute schon fest – mit der vollen Annahme seiner Thesen enden.

Angesichts der augenblicklichen Patt-Situation möchte vielleicht mancher zu disziplinarischen Maßnahmen greifen, um mit der leidigen Sache an ein Ende zu kommen. Eine solche Versuchung liegt vielleicht – auch für Rom – nach manchen Enttäuschungen des versuchten Dialogs nahe. Dennoch ist

⁹ Es ist z. B. mir nicht gelungen, trotz verschiedener Anläufe seit 1970, Küng von der Untauglichkeit seiner Argumentationsfigur »a priori garantierte unfehlbare Sätze« zu überzeugen. Auch in seiner letzten Äußerung in »Fehlbar?« redet er in erneuter Polemik an den entscheidenden Einwänden vorbei (vgl. z. B. S. 352, 357 mit Anm. 6, 381). Es gibt jedoch neuerdings Anzeichen dafür, daß Küng die »übertriebene Zuspitzung des Problems auf unfehlbare Sätze« (W. Kasper) etwas zurücknimmt bzw. mindestens vorsichtiger formuliert. Ein Verständigungsspielraum in diesem Bereich ist also offensichtlich auch jetzt nicht grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. dazu auch »Fehlbar?«, S. 391–403).

dies die am wenigsten diskutabile Lösung –, nicht nur weil es sich nicht auszahlt, Märtyrer zu kreieren, wie Küng in unbefangener Selbsteinschätzung sagt. In der Tat denkt wohl mancher Hitzkopf an Maßnahmen wie im Fall Döllinger. Jede Lösung aber, die vor ein Entweder-Oder stellt, wird die Positionen weiter verhärtet, Küng sähe dann – von vielen als Speerspitze innerkirchlichen Reformwillens eingeschätzt und unterstützt – vermutlich nur den Weg äußersten Widerstandes. Da er zu kämpfen versteht und manches Öl in das schwelende Feuer der Unzufriedenheit mit der nachkonziliaren Entwicklung gießen könnte, hätte der Ausgang eines solchen verhängnisvollen Streites vermutlich unübersehbare Folgen. Am Ende wäre kein Sieger, sondern wären vielleicht nur noch gemeinsame Verlierer auf der Strecke. Wer einfach nach dem Hammer greifen möchte, hat kein Empfinden für die kirchen- und kulturpolitischen Nah- und Fernwirkungen eines unbedachten Handstreiches. Auch diejenigen Theologen, die mit Küngs Grundthesen nicht einig gehen, würden wohl formale Autoritätsmaßnahmen dieser Art nicht unterstützen. Solche fallen angesichts der Schwierigkeit der Sache und nach meiner Überzeugung auch im Blick auf die »katholische Grundsubstanz« Küngs unvermeidlich massiv und primitiv aus. Der *Theologe* hat für den Augenblick keine andere Empfehlung als die Überzeugung, daß die strittige Sache von »Unfehlbar?« auch weiterhin in einem wechselseitigen Klärungsprozeß unter den Theologen und zwischen Theologie und Lehramt ausgetragen werden muß. Darum sollten die Glaubenskongregation und Küng zunächst ein offenes Gespräch ohne Vorbedingungen der jeweiligen Seite führen. Auch Küng wird seinen Anteil zum Gelingen eines solchen Gesprächs einbringen müssen¹⁰. Es gibt durchaus An-

¹⁰ Y. Congar, der seinerseits auch nicht viel von der Anwendung von Autoritätsmaßnahmen hält, setzt Küng am Ende seines Artikels bekennnishaft ein tieferes, mehr spirituell gegründetes Kirchenverständnis gegenüber: »Küng weiß gut, denn ich habe es ihm oft gesagt, daß jenseits schließlich einmal begrenzter intellektueller Unter-

zeichen für gewisse Modifikationen seiner Äußerungen. Er beteuert oft genug seine grundsätzliche Lernbereitschaft, woran hier auch gar nicht gezweifelt werden soll. Aber die Kategorien des »Erfolgs« und des »Drucks« (vgl. seinen Artikel in der »Frankfurter Allgemeinen« vom 9. Juli 1973) sind die schlechtesten Wegweiser zu einem Gespräch, das konfliktlösend wirken soll. Die entscheidende Grenze zwischen dem rückhaltlosen Eintreten für die Wahrheit und einem rücksichtslosen Sendungsbewußtsein kann hauchdünn sein. Ohne wahre Großzügigkeit und einem Sinn für wirkliche Weite, Freiheit und Bindung des Geistes auf beiden Seiten kann ein solcher Streit nicht geschlichtet werden. Dasselbe Grundproblem zeigt sich heute auch an anderen Orten unserer Gesellschaft, wo das Grundverhältnis von Autorität und Freiheit strittig ist. Darum ist die Angelegenheit auch nicht nur ein typisch »innerkirchliches« oder gar katholisches Problem. Was jedoch den Streit um die »Unfehlbarkeit« der christlichen Lehre dabei besonders auszeichnen könnte, wäre eben das gemeinsame Vertrauen in die Wirkmächtigkeit der Wahrheit des Evangeliums Jesu Christi.

K a r l L e h m a n n

DIE ORTHODOXE AKADEMIE AUF Kreta. – Kreta gehört mit Sizilien, Sardinien, Korsika und Zypern zusammen zu den fünf großen Inseln des Mittelmeeres. Bei den Alten galt es im Unterschied etwa zu den Ägäischen »Inseln« als ein rings vom Meer umspültes »Festland«. Mit einer Ost-West-Ausdehnung von zweihundertsechzig Kilometern und Nord-Süd-Abständen zwi-

schiede, ich sie (gemeint: die Kirche) anders erfahre und anders sehe als er. Intelligenz ist durchaus gegeben. Weder H. Küng noch G. de Nantes haben Mangel daran. Aber es gibt, noch tiefer als sie, »die erleuchteten Augen des Herzens«, die auch bei der Erfassung der Wahrheit eine Rolle spielen, denn es handelt sich hier wohlverstanden um Wahrheit. Mit diesen »erleuchteten Augen des Herzens« oder durch sie, auch durch sie, ist man berufen, katholisch zu sein« (»Le Monde«, a. a. O., S. 21).

schen dreizehn und sechzig Kilometern entspricht es einem Gebietsstreifen, der von München bis Frankfurt reichen würde. Kreta liegt zwei Breitengrade südlicher als Tunis und ist von Libyen kaum weiter entfernt als von den (klein-)asiatischen und griechischen Festlandküsten, so daß man streiten könnte, ob es geographisch und klimatisch eher Afrika oder Asien als Europa zuzurechnen ist. Es gehört zur tellurisch unruhigen Zone des Ostmittelmeerbeckens: dem Wetter gleich sind kleinere und größere Erdkatastrophen seit Jahrtausenden Dauerchicksal.

Improvisiert wie die alpenhohe Landschaft wirken auch Geschichte und Charakter der heute eine halbe Million zählenden, griechisch sprechenden, orthodoxen Bevölkerung. Kreta war allezeit kräftig genug, um sich als historische Person mit unverwechselbarer Kultur oder Subkultur zu behaupten, aber seit dem Untergang der Minoer (1200 v. Chr.) nie mehr mächtig genug, um sich der politischen Interessen der benachbarten Großräume erwehren zu können. So zieht sich durch die kretische Geschichte seit drei Jahrtausenden eine Kette von mykenischen, dorischen, römischen, oströmischen, arabischen, byzantinischen, venezianischen, türkischen Feindherrschaften oder Fremdbestimmungen, deren »Ergebnisse« jedoch »nie hingenommen« wurden, was auch die deutschen und italienischen Besatzer während des Zweiten Weltkrieges zu spüren bekamen. Jede Generation hatte nicht nur ihr zerstörerisches Erdbeben, sondern auch ihren dezimierenden Aufstand. In dieser Dauertragödie, die nie Stabilisierungen zuließ, bewährte sich als einziges Rückgrat – nicht nur religiös, sondern auch national, politisch und militärisch – die orthodoxe Kirche mit ihren Klosterburgen, deren Äbte nicht selten sagenumwobene Andreas-Hofer-Rollen übernahmen.

Fremdbestimmung und kretische Unbeugsamkeit, Instabilität und Unverdrossenheit, Unterentwickeltsein und Improvisationslust, dazu das Prestige der Kirche und der Klöster wurden so zu langfristigen Lagefaktoren. Man muß sie kennen, will man die